

**Satzung der Stadtbibliothek
der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna**

§ 1

Benutzung

1. Die Stadtbibliothek Limbach-Oberfrohna ist eine öffentliche Einrichtung.
2. Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Stadtbibliothek auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
3. Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang bekannt gegeben.
4. Auf die Schulbibliothek am Albert-Schweitzer-Gymnasium und die Bibliothek in der Ortschaft Bräunsdorf, Außenstelle der Stadtverwaltung, findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 2

Anmeldung

1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten amtlichen Dokumentes in der Bibliothek an.

Mit seiner Unterschrift erkennt er die Satzung der Stadtbibliothek an und erteilt gleichzeitig seine Einwilligung zu einer elektronischen Speicherung der Angaben.

2. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen die Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich zu melden. Die Neuausstellung des Ausweises ist gebührenpflichtig.

§ 3 Ausleihe

1. Bei jeder Benutzung ist der Benutzerausweis vorzulegen.
2. Das Ausleihen der Medieneinheiten ist gegen Vorlage des Benutzerausweises an alle Benutzer möglich.
3. Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien vor Verlassen der Bibliotheksräume unaufgefordert verbuchen zu lassen, den Zustand der ihm übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als im einwandfreien Zustand ausgehändigt.
4. In den Bibliotheksräumen müssen die Benutzer Rücksicht aufeinander nehmen. Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, Benutzer darauf zu kontrollieren, ob sie Bestandseinheiten der Stadtbibliothek unberechtigt mit sich führen. Der Benutzer ist verpflichtet, Taschen in den vorgesehenen Schränken abzulegen.
5. Mit der Verbuchung und der Übergabe der Medien an den Benutzer ist der Ausleihvorgang vollzogen. Der Benutzer ist von diesem Zeitpunkt an bis zur Rückgabe für die entliehenen Medien verantwortlich.
6. Die Leihfrist beträgt für Bücher, Zeitschriften, CDs und Kassetten in der Regel 4 Wochen. Sie kann auf Antrag bis zu dreimal verlängert werden, soweit die Medien nicht anderweitig vorbestellt sind bzw. die Ausleihe beschränkt ist. Der Leiter der Stadtbibliothek ist berechtigt, die Leihfrist für ausgewählte Medien bzw. Titel zu beschränken. Zeitschriften und CD`s werden aus Gründen der Aktualität und Nachfrage nicht verlängert.
7. Die entliehenen Medien sind vollständig an die Bibliothek zurückzugeben. Bis zur Tilgung aller Schulden gegenüber der Bibliothek kann der Benutzer von der Benutzung ausgeschlossen oder auf Präsenzbenutzung beschränkt werden.
8. Ausgeliehene Medien können durch andere Benutzer vorbestellt werden. Die Benachrichtigung ist kostenpflichtig.
9. Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach der Leihverkehrssatzung Literatur über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Nutzung gelten zusätzliche Bestimmungen der entsendenden Bibliothek.

§ 4

Benutzungsbeschränkungen

1. Der Leiter der Stadtbibliothek entscheidet über Benutzungsbeschränkungen für bestimmte Bestände. Medien, die der ständigen Nutzung für Informationszwecke dienen, werden grundsätzlich nicht außer Haus gegeben.
2. Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, die Anzahl der bei einem Ausleihvorgang außer Haus zu entleihenden Medien zu beschränken.

§ 5

Behandlung der Medien, Haftung

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu schützen.
2. Für Schäden, die in den Bibliotheksräumen eintreten und nicht auf dem Verschulden des Benutzers beruhen, haftet der Benutzer nicht.
3. Jedes Schadensereignis ist der Bibliothek sofort zu melden.
4. Für während der Ausleihe verlorene, beschmutzte oder beschädigte Medien haftet der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter. Es steht im Ermessen der Stadtbibliothek, ob Wertersatz in Geld zu leisten oder ob durch den Benutzer selbst ein Ersatzexemplar oder ein anderes, gleichwertiges Werk zu beschaffen ist. Grundlage ist immer der Neuwert des Buches. Für die Bearbeitung des Ersatzmediums erhebt die Stadt Limbach-Oberfrohna eine Gebühr.
5. Für Schäden, die durch den Mißbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der rechtmäßige Ausweisinhaber, wenn er den Verlust nicht unverzüglich angezeigt hat.
6. Bei Schäden, die durch entliehene Medien an Geräten, Dateien und Datenträgern der Benutzer entstehen, haftet die Stadt Limbach-Oberfrohna nicht.
7. Für den Verlust oder die Beschädigung privater Gegenstände in den Räumen der Stadtbibliothek wird keine Haftung übernommen.

Die Stadtbibliothek stellt für die Aufbewahrung von Taschen Schließfächer zur Verfügung. Die Stadt Limbach-Oberfrohna haftet nicht für eingebrachte Gegenstände, einschließlich Geld, geldähnlichen Werten, Personaldokumenten, Wohnungs- und Autoschlüsseln etc.

§ 6
Gebühren

Gebühren werden nach der Gebührensatzung der Stadtbibliothek der Stadt Limbach-Oberfrohna erhoben.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.03.1999 in Kraft.

Limbach-Oberfrohna, den 3. Februar 1999

gez. Dr. Rickauer
Oberbürgermeister